LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

10.08.2022
Drucksache 8/1513

öffentlich

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

–

Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

Kostenbeteiligung der Bevölkerung an Corona-Bürger:innentests und Abrechnungsverfahren

Kleine Anfrage - **KA 8/839**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 11.08.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

Kostenbeteiligung der Bevölkerung an Corona-Bürger:innentests und Abrechnungsverfahren

Kleine Anfrage – **KA 8/ 839**

Vorbemerkung des/der Fragestellenden

Seit dem 30. Juni 2022 gilt die neue Corona-Testverordnung auch in Sachsen-Anhalt. Darin wurde eine Kostenbeteiligung in Höhe von drei EURO für die Durchführung von Schnelltestungen in Bezug auf SARS-CoV-2 geregelt. Lediglich vulnerablen Gruppen, Kindern bis zum Alter von fünf Jahren, Besucher:innen von Kliniken und Pflegeheimen sowie Haushaltsangehörigen von Infizierten wird es möglich sein, sich weiterhin kostenlos testen zu lassen. Es besteht die Möglichkeit für die Länder, diesen Eigenanteil selbst zu übernehmen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Wie begründet die Landesregierung angesichts steigender Infektionszahlen das Mittragen des Entschlusses der Kostenbeteiligung der Bevölkerung an Corona-Tests? Welche Ableitungen ergeben sich daraus für die Strategie zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie in Sachsen-Anhalt?

Antwort zu Frage 1:

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung um eine Verordnung des Bundes handelt.

Seit Pandemiebeginn hat sich durch (Auffrisch-)Impfungen und durchlebte Infektionen eine Grundimmunität in der Bevölkerung ausgebildet. Daten aus dem In- und Ausland deuten darüber hinaus darauf hin, dass die Omikron-Variante des SARS CoV-2-Virus mit einer geringeren Krankheitsschwere verbunden ist.

In dieser Phase der Pandemie rückt der Schutz von Bevölkerungsgruppen noch stärker in den Vordergrund, die weiterhin ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben.

Gemäß der geänderten Testverordnung ist nun der Anspruch auf eine kostenfreie bzw. kostenreduzierte Testung nachzuweisen. Hierzu wird den Teststellen ein Musterformular zur Verfügung gestellt, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die spätere Prüfung zu dokumentieren.

Frage 2:

Aus welchen Gründen wurde sich seitens der Landesregierung gegen die Übernahme des Eigenanteils der Corona-Tests entschieden? Wie wird dies insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin außer Kraft gesetzten Schuldenbremse auf Bundesebene beurteilt?

Antwort zu Frage 2:

Das vordringliche Ziel der Pandemiebewältigung ist auch derzeit die Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems. Die Erfassung möglichst jeder einzelnen SARS-CoV-2-Infektion ist dabei kein primäres Ziel in der Pandemiebewältigung und zur Einschätzung des Pandemieverlaufes auch nicht notwendig. Insofern sind uneingeschränkte, kostenlose Testungen in der aktuellen Phase der Pandemie nicht mehr angezeigt. Eine Kostenübernahme durch den Bund für vulnerable Gruppen, Kinder bis fünf Jahre, Besucher:innen von Kliniken und Pflegeheimen und Haushaltsangehörigen von Infizierten wird mit der aktuellen Testverordnung gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Finanzierung durch das Land ist grundsätzlich nicht erforderlich und vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage - die vor allem auch auf die hohen staatlichen Ausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und deren Folgen für die Bevölkerung und Wirtschaft zurückzuführen ist - auch nicht möglich. Die Schuldenbremse der Länder ist restriktiver als die des Bundes, der Spielraum für weitere Ausgaben also geringer.

Frage 3:

Welche Risiken erkennt die Landesregierung mit Blick auf die generelle Pandemiebekämpfung und -eindämmung in Sachsen-Anhalt mit dem Wegfall generell kostenloser Corona-Tests? Durch welche konkreten Maßnahmen wird sie diese versuchen zu reduzieren? Wenn dies nicht der Fall ist, warum?

Antwort zu Frage 3:

Aus fachlicher Sicht wird die Maßnahme unterstützt, die Surveillance- und Test-Strategie anzupassen und die bisher sehr intensive, aber breite und teils wenig gezielte Testung zu reduzieren. Bei stabiler Infektionslage ist eine schrittweise Reduktion der Testung auf symptomatische Fälle, begründete Verdachtsfälle sowie auf Risikogruppen unter Berücksichtigung von Influenzaviren und respiratorischen Synzytial-Viren (RSV) verhältnismäßig. Zudem sollen die Ressourcen eingesetzt werden, um Informationen zu hospitalisierten und letal verlaufenden Fällen besser zu erfassen. Eine Vollerfassung auch asymptomatischer und leichter Fälle ist hingegen nicht notwendig, um die epidemische Situation zu bewerten. Das Risiko für schwere Erkrankungen lässt sich durch eine Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) und insbesondere eine Auffrischimpfung (drei- oder viermalige Impfung) wesentlich reduzieren.

Frage 4:

Welche Bewertung lässt die Landesregierung mit der gegenwärtigen Testverordnung dem präventiven Infektionsschutz zukommen? Inwiefern begründet die Landesregierung ihr Vorgehen vor dem Hintergrund, dass eine Mehrzahl an Infektionen auch immer das Risiko einer höheren Anzahl an Patient:innen in den Kliniken birgt?

Antwort zu Frage 4:

Die aktuell dominante Omikronvariante hat sich deutlich schneller und „effektiver" verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, jedoch kam es nicht in gleichem Verhältnis zu einer Erhöhung schwerer Erkrankungen und Todesfälle, wie es in den vorherigen Infektionswellen der Fall war. Die höchste Gefährdung für schwere Erkrankungen betrifft Menschen höheren Alters, mit Vorerkrankungen oder unzureichendem Immunschutz. Insbesondere der Eintrag von Infektionen in Alten- und Pflegeheime und in Krankenhäuser muss daher vermieden werden.

Die Impfung bietet einen guten Schutz vor schwerer Erkrankung und Hospitalisierung durch COVID-19, dies gilt auch für die Omikronvariante. Die Schließung von Impflücken und Auffrischimpfungen entsprechend den STIKO-Empfehlungen sind daher essentiell. Die Schutzwirkung gegenüber einer Infektion lässt allerdings nach wenigen Monaten nach, sodass angesichts der weiterhin hohen Zahl von Neuinfektionen die konsequente Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften) und eine Kontaktreduktion zur Verminderung des Infektionsrisikos erforderlich bleiben. Die Testung für Besucher:innen, Behandelte oder Bewohner:innen vulnerabler Bereiche ist mit der Änderung der Testverordnung weiterhin kostenfrei.

Frage 5:

Inwiefern hat die Landesregierung dafür Vorsorge getroffen, dass eine Testung von Menschen wahrgenommen werden kann, die selbst nicht den nötigen Eigenanteil finanziell aufbringen können? Insofern dies nicht der Fall ist: Wird die Landesregierung dafür zukünftig Regelungen vornehmen und wenn ja, wie werden diese konkret ausgestaltet sein? Wenn nein, warum?

Antwort zu Frage 5:

Mit dem Anspruch auf Bürger:innentests sollen insbesondere vulnerable Personen geschützt werden. Dieses Ziel wird mit dem bestehenden Angebot in der aktuellen Testverordnung, insbesondere den Anspruchsvoraussetzungen für eine kostenlose, bzw. mit einem Eigenanteil von 3 Euro verbundene Testung erreicht. Daher ist es in der aktuellen Situation nicht angezeigt, über den Rechtsgehalt der Testverordnung hinausgehende Regelungen geschaffen.

Frage 6:

Wie bewertet die Landesregierung die geäußerte Kritik der Kassenärztlichen Bundesvereinigung am bürokratischen Aufwand? Und welche Einschätzung trifft die Landesregierung diesbezüglich, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Anspruchsvoraussetzungen für kostenfreie Tests nicht prüfen muss?

Antwort zu Frage 6:

Von einem höheren Verwaltungsaufwand für die Kassenärztlichen Vereinigungen wird ausgegangen. Die Landesregierung hat im Übrigen die Kritik der Vorstände der

Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an den Bundesgesundheitsminister zur Kenntnis genommen. Die Regelungen der neuen Coronavirus-Testverordnung sind bindend, sodass davon ausgegangen wird, dass die Körperschaften diese umsetzen werden.
Der höhere Erfüllungsaufwand wird durch den Verwaltungskostenersatz abgedeckt.

Frage 7:

Inwiefern wurde die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalts durch die Landesregierung zu o. g. Sachverhalt einbezogen? Welche Form des Fachaustausches ist erfolgt? Insofern dies nicht erfolgte, warum?

Antwort zu Frage 7:

Der Landesregierung wurde vor der Veröffentlichung der Coronavirus-Testverordnung nur wenige Stunden zur Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb dieser sehr kurzen Frist konnte eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt nicht mehr eingeholt werden. Grundsätzlich besteht ein reger Austausch zwischen der Landesregierung und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalts zu Umsetzungsprozessen zur Bewältigung der Coronapandemie.